

## Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich

Vom 15. Dezember 2011

GS 37.§

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 und § 107 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984<sup>1</sup>, beschliesst:

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Zweck

<sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Erziehungsberechtigte mit Kindern im Frühbereich zu erleichtern.

<sup>2</sup> Es regelt

- die Beiträge der Gemeinden an Familien für deren familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich,
- die Beiträge des Kantons.

#### § 2 Wohl des Kindes

<sup>1</sup> Alle Einrichtungen familienergänzender Kinderbetreuung haben das Wohl der anvertrauten Kinder in den Mittelpunkt zu stellen und ihre günstige Entwicklung zu unterstützen und zu fördern.

<sup>2</sup> Die familienergänzende Kinderbetreuung unterliegt Qualitätsanforderungen. Diese beziehen sich insbesondere auf den Betreuungsschlüssel, die Betreuungspersonen, die Zusammenarbeit mit den Bezugspersonen der Kinder sowie auf die Räumlichkeiten und deren Umgebung.

<sup>3</sup> Der Kanton informiert und berät die Einrichtungen sowie die anerkannten Tagesfamilienorganisationen periodisch über den Auftrag gemäss den Absätzen 1 und 2.

#### § 3 Definitionen

<sup>1</sup> Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten:

<sup>1</sup> GS 29.276, SGS 100

- Kinder, die älter als drei Monate sind und noch nicht den Kindergarten besuchen;
- auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin ältere, in gleichem Haushalt lebende Geschwister oder Stiefgeschwister dieser Kinder, sofern sie in der gleichen Einrichtung betreut werden und der Schulbesuch am Wohnort gewährleistet ist.

<sup>2</sup> Als Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- Tagesfamilien im Sinne der Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Tagesbetreuung von Kindern<sup>1</sup>, die einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind;
- Kindertagesstätten im Sinne der Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Tagesbetreuung von Kindern<sup>2</sup>.

<sup>3</sup> Als gefestigte Lebensgemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes gelten Lebensgemeinschaften, die seit fünf Jahren bestehen oder die ein gemeinsames Kind oder mehrere gemeinsame Kinder umfassen.

### § 4 Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen

<sup>1</sup> Eine Tagesfamilienorganisation wird anerkannt, wenn

- sie gewährleistet, dass die angeschlossenen Tagesfamilien die Voraussetzungen der Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Tagesbetreuung von Kindern<sup>3</sup> sinngemäss erfüllen;
- sie sich verpflichtet, über die angeschlossenen Tagesfamilien geordnet und aktualisiert Akten zu führen;
- sie die angeschlossenen Tagesfamilien zur Aus- sowie zur periodischen Weiterbildung verpflichtet;
- sie die angeschlossenen Tagesfamilien berät.

<sup>2</sup> Der Kanton ist zuständig für die Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen. Die Anerkennung ist zu befristen und periodisch zu überprüfen.

### B. Beiträge

#### § 5 Beiträge an Familien

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden gewähren ihren Einwohnerinnen und Einwohnern Beiträge an deren Kosten für die Benützung familienergänzender Tagesbetreuung von Kindern in Einrichtungen innerhalb des Kantons oder in angrenzenden Kantonen, sofern die Tagesbetreuung

<sup>1</sup> Bundesverordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption, PAVO, SR 211.222.338, Artikel 12

<sup>2</sup> Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PAVO

<sup>3</sup> Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a, c und d PAVO

- a. die Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit oder
- b. die berufliche Aus- und Weiterbildung, auch im Hinblick auf den Wiedereinstieg in eine berufliche Tätigkeit, erleichtert oder
- c. während Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung oder
- d. während des Bezugs von Leistungen der Arbeitslosenversicherung erfolgt.

<sup>2</sup> Die Beiträge bemessen sich nach der finanziellen Leistungskraft und dem zeitlichen Bedarf der anspruchsberechtigten Person für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuung und dürfen nicht höher sein als die effektiven Kosten für die Benützung der Einrichtung.

<sup>3</sup> Anspruchsberechtigte Personen sind die Erziehungsberechtigten im Sinne des Bildungsgesetzes.

<sup>4</sup> Kein Anspruch auf Beiträge besteht

- a. wenn das Kind im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils betreut wird;
- b. wenn das Kind durch die Grosseltern, durch die Partnerin bzw. den Partner einer eingetragenen Partnerschaft oder durch die Partnerin bzw. den Partner einer gefestigten Lebensgemeinschaft betreut wird.

<sup>5</sup> Die Beiträge werden monatlich in Form von Gutscheinen ausgerichtet.

## § 6 Beitragshöhe

<sup>1</sup> Der Beitrag pro Kind beträgt

- a. bei sozialhilferechtlicher Unterstützung oder bei einem massgebenden Jahreseinkommen bis 60'000 Fr. 11 Fr. pro Stunde in einer Tagesfamilie oder 110 Fr. pro Betreuungstag in einer Kindertagesstätte;
- b. bei einem massgebenden Jahreseinkommen über 60'000 Fr. pro zusätzliche 1'000 Fr. je 25 Rp. pro Stunde in einer Tagesfamilie oder je 2.50 Fr. pro Betreuungstag in einer Kindertagesstätte weniger.

<sup>2</sup> Angebrochene 1'000 Fr. gelten als ganze.

<sup>3</sup> Die Festsetzung der Beiträge erfolgt einmal jährlich.

<sup>4</sup> Der Beitrag wird unterjährig neu festgesetzt, wenn sich das massgebende Jahreseinkommen um mindestens 5'000 Fr. verändert.

## § 7 Gemeindereglement

Die Einwohnergemeinden können durch Reglement

- a. den Stunden- und den Betreuungstagesatz gemäss § 6 Absatz 1 Buchstabe a erhöhen oder bis maximal 8 Fr. bzw. 80 Fr. herabsetzen,
- b. den zeitlichen Bedarf für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuung definieren.

## § 8 Massgebendes Einkommen

\$

<sup>1</sup> Das massgebende Jahreseinkommen umfasst folgende Einkommensbestandteile gemäss kantonalem Steuerrecht:

- a. bei unselbständiger Erwerbstätigkeit das aktuelle Erwerbseinkommen, abzüglich 14% Sozialversicherungsbeiträge;
- b. bei selbständiger Erwerbstätigkeit das Reineinkommen gemäss Steuerveranlagung, abzüglich 14% Sozialversicherungsbeiträge;
- c. Kinder- und Familienzulagen;
- d. Renten der AHV, der IV, der EL und anderer Sozialversicherungen;
- e. Leistungen der privaten und beruflichen Vorsorge;
- f. Einkünfte aus Vermögen, ausgenommen der Eigenmietwert;
- g. vormundschaftlich genehmigte oder gerichtlich verfügte Unterhaltsbeiträge an die Kinder in Obhut sowie an die anspruchsberechtigte Person;
- h. Ersatzeinkünfte der Sozialversicherungen;  
abzüglich:
  - i. 10'000 Fr. für ein zweites und jedes weitere, unterhaltsberechtigtes Kind in eigener Obhut;
  - j. vormundschaftlich genehmigte oder gerichtlich verfügte Unterhaltsbeiträge an Kinder in fremder Obhut sowie an geschiedene oder getrennte Ehegatten.

<sup>2</sup> Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt als massgebendes Jahreseinkommen die Summe der gemäss Absatz 1 ermittelten Jahreseinkommen beider Personen.

## § 9 Beitrag bei Behinderung

Anspruchsberechtigte, denen wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung des Kindes erhöhte Kosten für die familienergänzende Tagesbetreuung anfallen oder die deswegen dafür einen erhöhten zeitlichen Bedarf haben, haben Anspruch auf einen zusätzlichen, individuell festzulegenden Beitrag.

## § 10 Pflichten der anspruchsberechtigten Person

<sup>1</sup> Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, die zur Bemessung der Beiträge benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu geben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

<sup>2</sup> Sie ist verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Beitrags zur Folge haben könnten, unverzüglich mitzuteilen.

## § 11 Rückerstattung

<sup>1</sup> Unrechtmässig erhaltene Beiträge sind der Einwohnergemeinde zurückzuerstatten. In Fällen grosser Härte kann die Gemeinde die Rückerstattungsforderung erlassen.

<sup>2</sup> Diese Forderung verjährt innert zweier Jahre seit Bekanntwerden ihres Grun-

des, spätestens jedoch nach fünf Jahren seit der letzten Ausrichtung des Beitrags.

<sup>3</sup> Rückerstattungsforderungen, die in einer strafbaren Handlung begründet sind, verjähren nach Massgabe des Strafrechts, sofern dieses eine längere Verjährungsfrist vorsieht.

#### **§ 12 Beiträge des Kantons**

Der Kanton erstattet den Gemeinden 30 Prozent der aufgrund dieses Gesetzes ausgerichteten Beiträge an Erziehungsberechtigte.

#### **§ 13 Ausbildungsbeiträge an Tagesfamilienorganisationen und Kindertagesstätten**

<sup>1</sup> Der Kanton leistet Beiträge für:

- a. die Aus- und Weiterbildung an Betreuungspersonen in Tagesfamilienorganisationen,
- b. die Weiterbildung von Betreuungspersonen, die in Kindertagesstätten tätig sind.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

#### **§ 14 Indexierung**

Wenn sich der Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise um mehr als fünf Punkte verändert, werden die in diesem Gesetz aufgeführten Beträge bis höchstens zum Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung angepasst. Ausgangspunkt ist der Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise bei Inkraftsetzung dieses Gesetzes.

### **C. Schlussbestimmungen**

#### **§ 15 Änderung des Sozialhilfegesetzes**

Das Gesetz vom 21. Juni 2001<sup>1</sup> über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird wie folgt geändert:

##### *§ 6 Absatz 1*

<sup>1</sup> Unterstützungen werden an die Aufwendungen für den Grundbedarf, eine angemessene Wohnung, obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, familienstützende Massnahmen sowie an weitere notwendige Aufwendungen gewährt.

<sup>1</sup> GS 34.143, SGS 850

#### **§ 16 Übergangsfrist**

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Regierungsrat einer Gemeinde ausnahmsweise eine Übergangsfrist von höchstens drei Jahren bewilligen.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Liestal, 15. Dezember 2011

Im Namen des Landrates  
der Präsident: Hess  
der Landschreiber: Achermann